

ARTENSCHUTZPRÜFUNG

STUFE I

im Rahmen der 3. Änderung
des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße'
in Ibbenbüren

Münster, 17. Mai 2021



arbeitsgruppe raum & umwelt
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder
am tiergarten 3 48167 münster
tel 02506 3747 fax 02506 304899
e-mail: info@aru-muenster.de
<http://www.aru-muenster.de>

GLIEDERUNG

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2.0	Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums	3
2.1	Datengewinnung	3
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	3
2.1.2	Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters	3
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	4
2.1.4	Auswertung des FIS	4
2.1.5	Ortsbegehung	5
2.2	Beschreibung des Plangebietes	6
2.2.1	Nutzungen und Lebensraumtypen	6
2.2.2	Habitatstrukturen und -qualitäten	8
2.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	11
2.4	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	11
2.4.1	Fledermäuse	12
2.4.2	Vögel	13
3.0	Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren	15
3.1	Beschreibung des Vorhabens	15
3.1.1	Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen	15
3.1.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	16
3.2	Darlegung möglicher Auswirkungen	17
4.0	Stufe IC: Prognose der Betroffenheit	18
4.1	Überschlägige Betroffenheitsanalyse	18
4.2	Schlussfolgerung und Festsetzungen	20
5.0	Resümee	22
6.0	Literatur	23

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 1.000

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
Tab. 1:	Vorkommende planungsrelevante Arten im MTB 3712-1 Ibbenbüren	4
Abb. 2:	Lage der Flächen mit möglicher Nachverdichtung	6
Abb. 3:	Garten an der Alten Münsterstraße	7
Abb. 4:	Garten an der Kurzen Straße	7
Abb. 5:	Grundstück an der Klosterstraße	8
Abb. 6:	Taubennest an der Klosterstraße	9
Tab. 2:	Innerhalb der Nachverdichtungsbereiche I bis III begutachtete Bäume	9
Abb. 7:	Etwaiges Quartierpotenzial	10
Abb. 8:	3. Änderungsbereich des B-Plans Nr. 106 (<i>STADT IBBENBÜREN 2021</i>)	15

Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 17. Mai 2021



Projektleitung:

Ernst-Friedrich Schröder

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren verfolgt im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 das Ziel, entsprechenden Anträgen von Eigentümern zur weiteren Bebauung ihrer Grundstücke gerecht zu werden, um damit das dort bestehende Wohnbauflächenpotenzial im Innenstadtbereich durch Nachverdichtung auszuschöpfen. Dazu sollen die dort noch vorhandenen Freiflächen – es handelt sich dabei um die rückwärtig gelegenen Gärten, d.h. die Flurstücke 119, 460 sowie 71 und 278 in der Flur 126, Gemarkung Ibbenbüren – entsprechend entwickelt werden. Dafür ist eine entsprechende Ausweitung der bisherigen Baugrenzen vorgesehen. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Vorhaben ist die dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erforderlich.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 befindet sich im Innenstadtbereich Ibbenbürens nordöstlich des Rathauses im Bereich zwischen Alter Münsterstraße und Kurzer Straße. Er umfasst die o.g. Parzellen (s. dazu auch Abb. 2) und zwar

- ▶ das Flurstück 119 (Alte Münsterstraße Nr. 11),
- ▶ das Flurstück 460 (Klosterstraße Nr. 18) sowie
- ▶ die Flurstücke 71 und 278 (Kurze Straße Nr. 2).

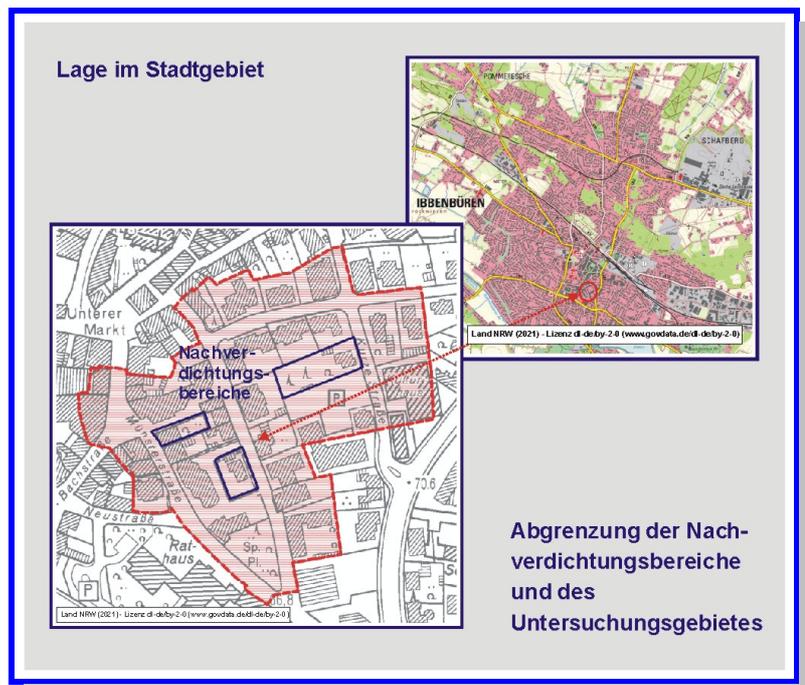


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Diese Flurstücke sowie deren Umfeld markieren gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MKULNV 2017) gleichzeitig auch den in der Abbildung 1 gezeigten ASVP-Untersuchungsbereich.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein-bis zweistufigen Prüfungsprozess durchzuführen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 – zuletzt geändert am 15.09.2017 – in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit – unabhängig von Neuaufstellungs- oder Änderungsverfahren – die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- ▶ den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- ▶ den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- ▶ den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- ▶ den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden sowie
- ▶ den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 30.04.2020 (*KAISER 2020*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten, oben genannten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- ▶ die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- ▶ die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- ▶ eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Im Rahmen der Behördenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt teilt diese in ihrer Antwort vom 18.02.2021 mit, dass ihr für den Untersuchungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 106 'Klosterstraße' keine planungsrelevanten Arten bekannt sind (*KREIS STEINFURT 2021*).

2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im direkten Umfeld des Plangebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind. So befinden sich die nächstgelegenen Flächen in einer Entfernung von mehr als 2,5 km vom Plangebiet entfernt und besitzen daher aus faunistischer Sicht keine Bedeutung für das Plangebiet.

Auch die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab keine weiterführenden Hinweise. So liegen die nächsten bekannten Vorkommen außerhalb des Innenstadtbereiches und weisen keine räumlich-funktionalen Austauschbeziehungen zum Plangebiet auf. Insofern werden derartige Vorkommen im weiteren Prüfprozess nicht berücksichtigt.

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Plangebiet sind der Stadt Ibbenbüren nicht bekannt. Insofern lassen sich keine weiteren Informationen und Daten zu möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten ableiten.

2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der erste Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3712 Ibbenbüren zu betrachten ist. Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschafts- bzw. Siedlungsraum bekannten und damit auch im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Vorkommende planungsrelevante Arten im MTB 3712-1 Ibbenbüren

Art		Status	EHZ
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	G I
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	V	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	G
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	unbek.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	S
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	U I
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV	G

im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

2.2 Beschreibung des Plangebietes

2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' umfasst nur einen kleinen Ausschnitt aus dem o.g. Stadtquartier zwischen Alter Münsterstraße und Kurzer Straße, von dem wiederum nur drei einzelne, isoliert und rückwärtig gelegene Teilbereiche der relevanten Grundstücke – hierbei handelt es sich die Flurstücke 119 (Alte Münsterstraße Nr. 11), 460 (Klosterstraße Nr. 18) sowie 71 und 278 (Kurze Straße Nr. 2) – für eine mögliche Nachverdichtung in Frage kommen (s. dazu Abb. 2.).

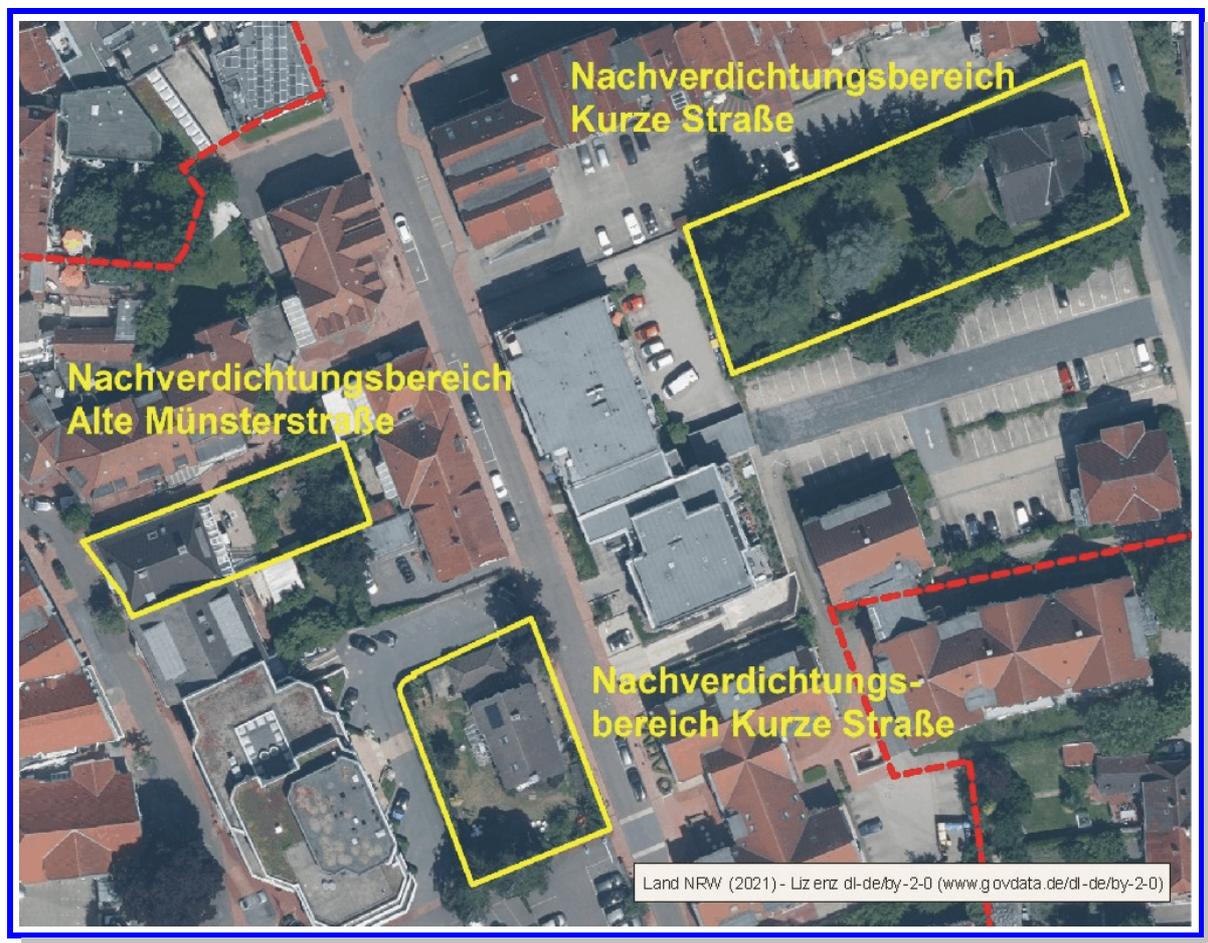


Abb. 2: Lage der Flächen mit möglicher Nachverdichtung

Bei dem Nachverdichtungsbereich Alte Münsterstraße Nr. 11 handelt es um eine auf der Ostseite des Grundstücks gelegene und vergleichsweise kleine Gartenfläche mit Trittrasen und randlichem Gehölzbestand, bestehend aus einer Hecke, jungen Sträuchern sowie mehreren Bäumen (s. dazu Abb. 3), von denen ein älterer Apfelbaum in der Südostecke hervorzuheben ist. Die Gartenfläche bildet zusammen mit dem Nachbargarten eine Insellage, die allseitig von Bausubstanz und versiegelten Flächen umgeben ist. Das Flurstück hat insgesamt eine Größe von 530 m².



Abb. 3: Garten an der Alten Münsterstraße

Der Nachverdichtungsbereich Kurze Straße mit einer Größe von ca. 1.225 m² weist einen deutlich größeren, durch umfangreichen Baumbestand aus zumeist Nadelgehölzen geprägten Garten mit einem schon fast parkartigen Charakter auf (s. dazu Abb. 4). Insgesamt besteht das Grundstück aus einer großen Rasenfläche mit kleiner Sitzgruppe, Sandkasten und einem plattierten Weg zu einem rückwärtigen Zugang. Randlich bestehen kleine Flächen mit Gebüsch und zumeist schmale Zierbeete.



Abb. 4: Garten an der Kurzen Straße

Der lockere Baumbestand setzt sich aus Fichtenreihen, einer großen Kiefer und einer Zeder, aber auch aus Obstgehölzen (Kirsche und Birne) sowie einer Birke und einer Hainbuche zusammen, wobei einige ältere Bäume auch Brusthöhendurchmesser (BHD) von etwa 40 bis 55 cm aufweisen.

Schließlich ist der Nachverdichtungsbereich Kloster Straße zu nennen, der sich inmitten einer hoch verdichteten innerstädtischen Lage zwischen größeren Gebäuden befindet.



Abb. 5: Grundstück an der Klosterstraße

Bei diesem 764 m² großen Grundstück handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohngebäude mit angrenzender Garage und einen mittelgroßen, insgesamt wenig strukturierten Garten mit großer Rasenfläche und kleinen Zierbeeten. Hervorzuheben ist hier jedoch der Baumbestand, bestehend einer großen Buche im Zugangsbereich (s. dazu Abb. 5) sowie einer mächtigen Trauerbuche an der Südwestecke des Grundstücks, unterhalb derer eine Eibe und eine Gartenhütte stehen.

Das Umfeld der drei Nachverdichtungsbereiche ist durch eine innerstädtische und in aller Regel mehrgeschossige Bebauung mit fast hundertprozentigem Versiegelungsgrad geprägt, da fast alle gebäudebegleitenden Flächen durch PKW-Stellplatzanlagen bzw. Garagenhöfe eingenommen werden (s. dazu auch Anlage 1).

In der Summe stellt sich somit das Umfeld der drei Nachverdichtungsbereiche als wenig strukturierte, hoch verdichtete Innenstadtlage ohne besondere Lebensraumstrukturen dar.

2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen. So sind in diesem Zusammenhang zunächst die drei Wohngebäude innerhalb der Nachverdichtungsbereiche zu nennen, die je nach Aufbau insbesondere im Dachbereich entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen könnten, die von Gebäude bewohnenden Fledermäusen, aber auch von Nischenbrütern (z.B. Haussperlinge) nutzbar wären. Derartige Möglichkeiten könnten im Bereich von Nebengebäuden, theoretisch auch im Bereich von Gartenhütten bestehen.

Neben möglichen Quartieren im Bereich von Gebäuden beschränkt sich ein weiteres Quartierpotenzial lediglich auf einige wenige Bäume, wobei ein Großteil der innerhalb der Nachverdichtungsbereiche gelegenen, zumeist mittelalten Baumsubstanz – häufig aus Nadelgehölzen bestehend – augenscheinlich über keine Höhlungen, Spalten, Mulmstellen o.ä. Strukturen verfügt.

im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

So konnten bei den untersuchten Bäumen – soweit dies von den Grundstücks Grenzen aus möglich war – nur wenige bzw. kaum Nester oder anderweitige Strukturen ermittelt werden, die von Vögeln als Brutstätte nutzbar wären. Beispielhaft ist hier lediglich ein Taubennest zu nennen, das sich im Stammbereich einer alten Buche befindet (s. dazu nebenstehende Abb. 6).

Das aufgenommene Quartierpotenzial bzw. die Bäume mit entsprechenden Strukturen sind der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen. Dort sind alle Gehölze hinsichtlich Art, Standort und etwaigen Besonderheiten aufgelistet worden.

Deren Lage wird in der beiliegenden Anlage 1, in der auch die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet dargestellt werden, gezeigt.

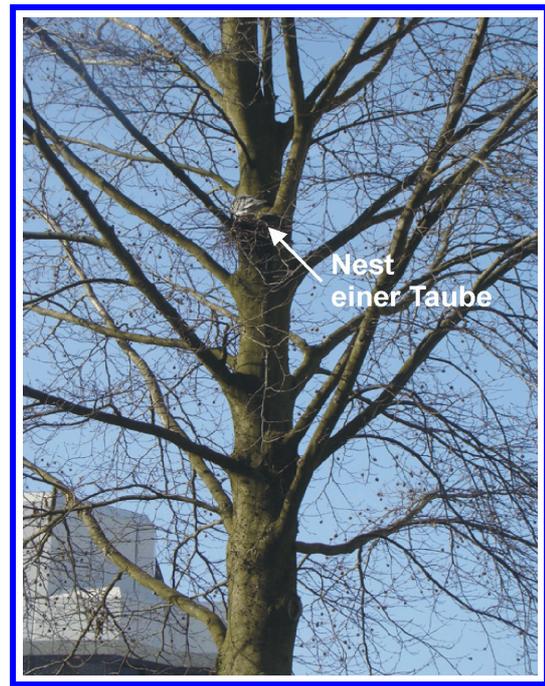


Abb. 6: Taubennest an der Klosterstraße

Tab. 2: Innerhalb der Nachverdichtungsbereiche I bis III begutachtete Bäume

Nr.	Name der Baumart		BHD		Wuchstyp, -standort	Höhlungen, Astlöcher, Totholz, Astbrüche, Mulmstellen etc.	Bemerkungen
	deutsch	botanisch	[cm]	KL			
1	Pflaume	<i>Prunus domestica</i>	25	II	solitär / I		-
2	Apfel	<i>Malus spec.</i>	45	III	solitär / I	Rindenabplatzungen	etwaiges QP
3	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	solitär / II		-
4	Birke	<i>Betula pendula</i>	35	II	solitär / II	Höhlungsansätze	etwaiges QP
5	Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	40	III	solitär / II		-
6	Zeder	<i>Cedrus</i>	45	III	solitär / II		-
7	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
8	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
9	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
10	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
11	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
12	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	55	IV	solitär / II	Höhlenansätze, Spalte, Totholz	etwaiges QP

im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' in Ibbenbüren

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •

13	Zypresse	<i>Cupressus</i>	15	I	BG / II		-
14	Zypresse	<i>Cupressus</i>	15	I	BG / II		-
15	Kirsche	<i>Prunus avium</i>	40	III	solitär / II	etwas Totholz	-
16	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
17	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
18	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
19	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
20	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
21	Serbische Fichte	<i>Picea omorika</i>	20	II	BR / II		-
22	Birne	<i>Pyrus</i>	35	II	solitär / II		-
23	Stechfichte	<i>Picea pungens</i>	35	II	solitär / II		-
24	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	50	IV	solitär / III	Taubennest	-
25	Trauerbuche	<i>Fagus sylvatica f. pendula</i>	90	V	BG / III	Totholz, Einkerbung	etwaiges QP
26	Eibe	<i>Taxus</i>	25	II	BG / III		-

Es bedeuten:

BHD = Brusthöhendurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe

BR = Baumreihe BG = Baumgruppe I - III = Nachverdichtungsbereiche QP = Quartierpotenzial

BHD-Klassen (s. dazu Anlage 1):

I = 0 cm - <14 cm II = 14 cm - <38 cm III = 38 cm - <50 cm IV = 50 cm - < 80 cm V = 80 cm - 100 cm



Abb. 7: Etwaiges Quartierpotenzial

Wie die Tabelle 2 zeigt, sind nur wenige Bäume vorhanden, bei denen ein mögliches Quartierpotenzial in Form von Höhlungen, Mulmstellen, Spalten etc. ermittelt werden konnte (s. Abb. 7). Damit könnten dort auch Brut- und/oder Ruhestätten für baumhöhlenbewohnende Fledermaus- oder Vogelarten vorhanden sein bzw. nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon bestehen im Umfeld nur wenige Freiflächen, die sich als mögliche innerörtliche Nahrungsflächen für Vögel und siedlungsbewohnenden Fledermausarten anbieten, da sie insgesamt zu klein und unbedeutend sind. Zumindest weisen einzelne Rasenflächen und auch vereinzelte Spontanvegetation auf zentralen Pätzen neben Gehölzflächen eine lokale Funktion als Nahrungs- und Deckungsraum für Singvögel auf.

2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dieses setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den ersten Quadranten im MTB 3712 Ibbenbüren gemäß FIS 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' vom LANUV gemeldet sind.

Über andere ausgewertete Quellen, wie z.B. das Biotop- und Fundortkataster des LANUV oder das Fundortkataster der UNB konnten – so wie oben beschrieben – keine weiteren planungsrelevanten Tierarten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 5 Fledermausarten sowie 19 planungsrelevante Vogelarten im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen.

2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 24 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Untersuchungsgebiet bzw. den drei Nachverdichtungsbereichen vorkommen, da dort nur ein sehr kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumsprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet selbst fehlen aufgrund der Lage im Siedlungskörper mit überwiegender Wohnbebauung naturnahe Wälder oder größere strukturreiche Gehölze (s. dazu Kap. 2.2.1), natürliche Höhlen sowie größere Fließ- und Stillgewässer. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von Laubwaldbeständen, die in strukturreichen Landschaften gelegen sind, ihren bevorzugten Lebensraum finden und dort zumeist Baumhöhlen beziehen, sind hier die Raufledermaus und die Wasserfledermaus zu nennen. Die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens wird aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen im Untersuchungs- und auch im Plangebiet daher als sehr gering eingeschätzt.

Weiterhin sind die Gebäudebewohner zu nennen, die ebenfalls ihren Lebensraum vorwiegend in Landschaftskomplexen mit hohem Gewässeranteil und älteren Laubwäldern suchen. Diesbezüglich ist die Teichfledermaus zu erwähnen. Aufgrund von Ausstattung und Struktur der Nachverdichtungsgebiete ist diese Art ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. dazu Kap. 2.2.1 und 2.2.2), wird aber auch nicht von vornherein grundsätzlich ausgeschlossen, da vereinzelte Vorkommen der Teichfledermaus in der Nachbarschaft zur Innenstadt Ibbenbürens – in der Nähe zum Aasee – bekannt sind.

Die Breitflügelfledermaus und die weit verbreitete Zwergfledermaus treten dagegen oftmals auch innerhalb von Siedlungsbereichen auf, in denen sie ihre Quartiere und Wochenstuben im Bereich von Gebäuden aufsuchen. Ein entsprechendes Potenzial existiert daher aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur in den drei Nachverdichtungsgebieten, wobei dort insbesondere ältere Häuser mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen.

Neben dem hier aufgezeigten allgemeinen Quartierpotenzial dürfte das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Lage inmitten der Innenstadt und aufgrund seiner strukturellen Ausstattung keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. So wird davon ausgegangen, dass allenfalls die rückwärtig gelegenen Gartenflächen von Zwergfledermäusen und weiteren Siedlungsarten sporadisch als Nahrungsfläche aufgesucht werden, während jedoch die allermeisten Freiflächen im Umfeld stark versiegelt sind und aufgrund ihrer Strukturarmut daher dafür keine besondere Eignung aufweisen. Insofern besitzt das Untersuchungsgebiet für etwaig im Innenstadtbereich von Ibbenbüren vorkommende Fledermäuse eine nur sehr geringe Bedeutung als Jagdgebiet, bedingt durch die Ausstattung, zu geringer Größe und isolierter Lage (vgl. dazu Anlage 1).

Darüber hinaus ist festzustellen, dass im gesamten Untersuchungsgebiet keine Bereiche vorhanden sind, die eine Bedeutung als Flugstraße besitzen könnten, da hier linienhafte und insbesondere auch in benachbarte Stadtquartiere hineinreichende Gehölzstrukturen fehlen.

2.4.2 Vögel

Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine großen Waldflächen existieren, wird das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, nicht erwartet. Darunter fallen Schwarzspecht und Waldschnepfe.

Genauso können dort Bruten von Habicht und Mäusebussard ausgeschlossen werden, zumal auch keine Horste in entsprechenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden konnten. Selbst als regelmäßige Nahrungsgäste sind die beiden Arten aufgrund der Ausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten, obwohl diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig auch weit entfernt von ihren Horsten jagen.

Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen in den Nachverdichtungsbereichen ausgeschlossen werden, da hier keine entsprechenden, von ihnen nutzbare Strukturen bzw. Nester vorhanden sind. Auch als Nahrungsgäste sind beide Arten innerhalb des Plangebietes nur selten zu erwarten. Dies gilt vor allem auch für den Wanderfalken.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten ist festzustellen, dass für Uhu, Schleiereule und Steinkauz keine nutzbaren Habitatstrukturen, vor allem keine geeigneten Brutstätten vorhanden sind. Dagegen könnte der Waldkauz zumindest als Nahrungsgast vorkommen, als Brutvogel wird er höchstwahrscheinlich nicht auftreten. Allerdings konnten während der Begehung weder größere Nester noch spezifische Spuren des Waldkauzes (z.B. Kot, Federn, Gewölle, geschlagene Singvögel etc.) entdeckt werden.

Eine Reihe von Vogelarten wie der Kiebitz besiedeln als Brutvögel ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Landschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Nutzungen im Plangebiet und dessen Lage innerhalb des Siedlungskörpers auszuschließen.

Auch für den Feldsperling konnten, soweit einsehbar, keine entsprechenden Bedingungen in Form von Höhlungen oder Mulmstellen im Bereich der älteren Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. Auch sind hier die Nahrungsmöglichkeiten insgesamt sehr ungünstig und darüber hinaus ist innerhalb von Siedlungen ein hoher Konkurrenzdruck durch Hausperlinge gegeben, so dass ein Vorkommen des Feldsperlings ausgeschlossen wird.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft wird die Rauchschnalbe ebenfalls nicht erwartet, da im Untersuchungsgebiet keine offenen Ställe und damit entsprechende Brutmöglichkeiten existieren. Dies gilt gleichermaßen für die Mehlschnalbe, da diese aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungskörpers keine optimalen Lebensraumbedingungen vorfindet und auch keine entsprechenden Nester an geeigneten Gebäuden kartiert wurden.

Ein Vorkommen des Girlitz könnte zunächst erwartet werden, da er aus dem Mittelmeerraum stammend als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt. Er tritt nun bevorzugt auch innerhalb städtischer, halboffener Bereiche wie z.B. in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen mit jeweils abwechslungsreicher Ausstattung, lockerem Baumbestand und insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen auf. Da jedoch letztgenannte Strukturen vor allem für den Nahrungserwerb fehlen, wird sein Vorkommen für wenig wahrscheinlich eingeschätzt.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der offene, sonnenexponierte und durch Hecken, Sträucher oder junge Koniferen gegliederte Landschaftsräume wie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen präferiert, tritt inzwischen auch in urbanen Lebensräumen auf. Dort sucht er Gärten, Baumschulen, Parkanlagen und Friedhöfe auf, wo er ein reichhaltigeres Nahrungsangebot in Form von Sämereien vorfindet. Für das Plangebiet wird er jedoch nicht erwartet, da hier zum größten Teil keine offenen und mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit teils kurzer, aber samentragender Krautschicht vorhanden sind und damit Strukturen fehlen, die er gerne besiedelt (*BEZZEL 1993*).

Dies gilt jedoch zunächst nicht für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen besiedelt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Inzwischen tritt er als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsteilen auf, wo er in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Auch im Plangebiet existieren eine Reihe von Gebäuden, die ein solches Potenzial bieten könnten. In deren Umfeld findet er aber nur ein sehr geringes Nahrungsangebot, u.a. bestehend aus Larven und Wirbellosen im Bereich von Rasenflächen vor. Obwohl der Star für den Nahrungserwerb auch weite Flüge in Kauf nimmt (*KÖNIG 2013*), wird er nicht erwartet, da für ihn auch außerhalb des Innenstadtbereiches deutlich günstigere Brutstätten – auch in der Nähe zu geeigneteren Nahrungsflächen – zur Verfügung stehen.

Im Plangebiet selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer und gewässergebundene Strukturen im weitesten Sinne. So bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten, die an Gewässer oder deren Umfeld gebunden sind und entsprechende Lebensraumansprüche besitzen. Daher ist nicht mit dem Eisvogel zu rechnen.

im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' in Ibbenbüren

- Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren •

3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren möchte mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' innerhalb der Innenstadt dem Gesuch von Eigentümern bzgl. möglicher Gebäuderweiterungen bzw. dem Neubau von Wohn- und Geschäftshäusern nachkommen. Dies soll durch Nachverdichtung rückwärtig gelegener Freiflächen bzw. großer Gärten geschehen, um diesem Wunsch entsprechend gerecht zu werden.

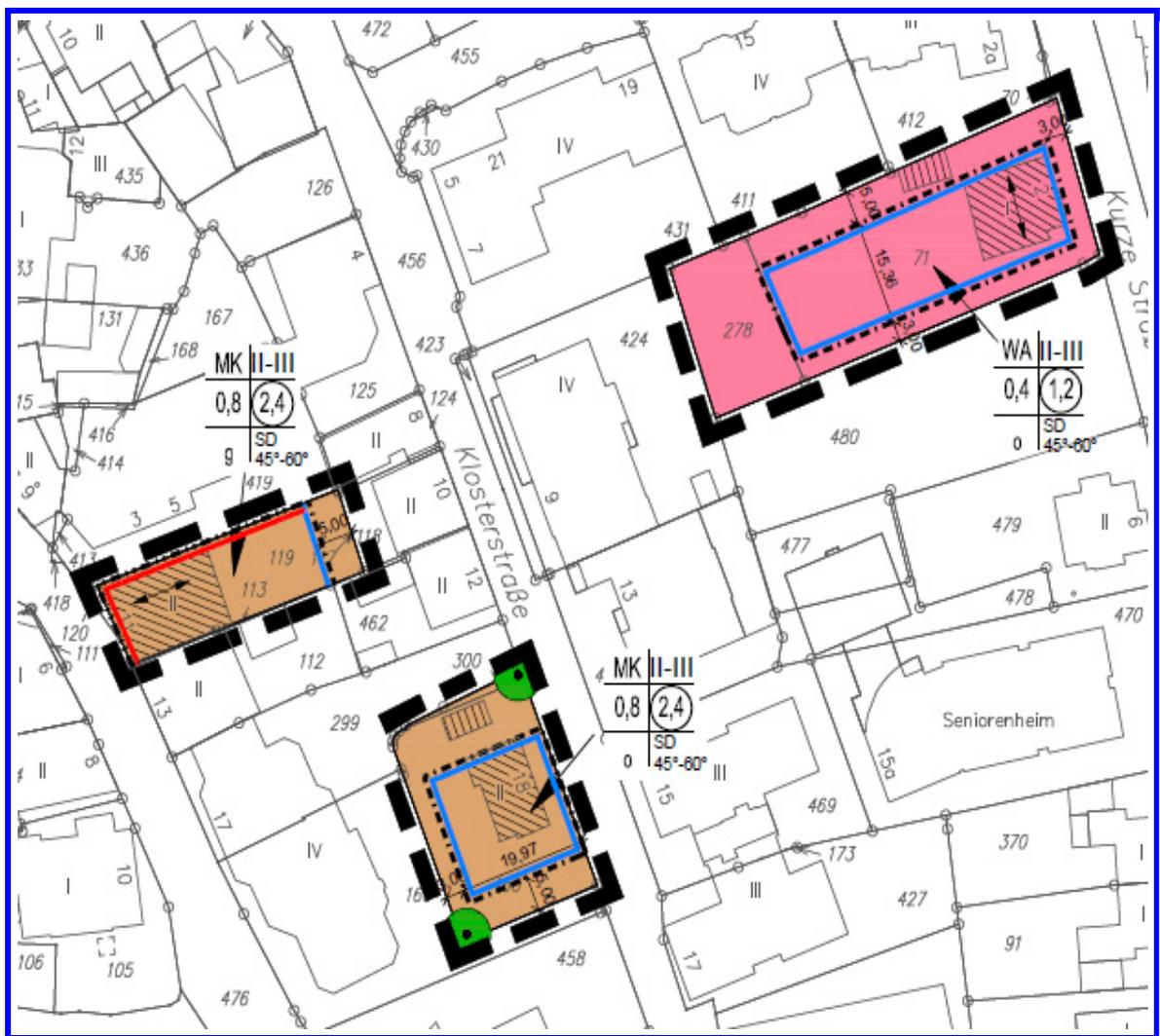


Abb. 8: 3. Änderungsbereich des B-Plans Nr. 106 (STADT IBBENBÜREN 2021)

Diese Form der städtebaulichen Planung entspricht auch den Bestrebungen des Gesetzgebers, der durch eine intensivere Binnenverdichtung der weiteren Inanspruchnahme von Freiraum im Außenbereich entgegen wirken möchte.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' sowie die vorgesehenen Nutzungen in Form von Allgemeinem Wohngebiet und Kerngebiet mit den entsprechenden Baugrenzen zeigt die zuvor stehende Abbildung 8.

Während für die beiden Kerngebietsflächen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 mit einer dreigeschossigen Bebauung gilt, wird für das 'Allgemeine Wohngebiet' eine Grundflächenzahl von 0,4 – allerdings auch mit einer dreigeschossigen Bebaubarkeit – festgesetzt. Die Erschließung dieser Flächen wird durch die vorhandenen Straßen gewährleistet.

3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans, der eine Ausweisung von entsprechenden Baugrenzen in die rückwärtig gelegenen Freiflächen der relevanten Grundstücke vornimmt, sind in allen drei Fällen Gärten mit Rasenflächen und Zierbeeten, im Bereich des Grundstücks an der Kurzen Straße allerdings auch ein umfangreicher Baumbestand aus zumeist Nadelgehölzen betroffen. Insgesamt muss im Bereich der Baufelder der gesamte heutige Vegetationsbestand im Zuge der Baufeldräumung der zukünftigen Nutzung weichen.

Mit der Herstellung der nun dort möglichen Bebauung kommt es sukzessive zu einer Inanspruchnahme in Form von Wohn- und Geschäftsgebäuden einschließlich Neuversiegelung durch Erschließungsanlagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen. In allen drei Nachverdichtungsbereichen sind darüber hinaus im Rahmen des Gebäudeneubaus auch Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern und Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
 - ▶ Entfernung der Vegetation (Bäume, Sträucher und krautige Vegetation) und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Vogelnester, Singwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.

- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ▶ dauerhafte Inanspruchnahme von Lebens- bzw. Teillebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze, Terrassen etc.)
 - ▶ dauerhafte Beanspruchung von Gehölzfläche v.a. durch Ziergärten
 - ▶ sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme etc.

- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ▶ Verlärmung,
 - ▶ optische Störwirkung und Licht.

3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Gartenflächen und zum anderen durch den Verlust teils umfangreicher Gehölzstrukturen.

Ferner sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass die Plangebietsfläche auch heute schon vollständig einer entsprechenden Vorbelastung durch die Nutzung der Gärten und die benachbarten Wohngebietsflächen unterliegt und insofern zwar zusätzliche Störungen zu erwarten sind, diese jedoch im Hinblick auf ihre Intensität als insgesamt geringfügig einzustufen sind.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte näher zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumsprüche dieser Arten.

4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn beispielsweise die hier lebenden Fledermäuse und Vögel das Plangebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.

Auf Basis der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Plangebiet unterstellt wird, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen lässt sich folgende Prognose für die drei Nachverdichtungsbereiche erstellen:

Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus und ggf. weiteren Arten (z.B. die Teichfledermaus), die Quartiere innerhalb der sich im Plangebiet befindlichen Gebäuden besitzen könnten, ist eine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans ggf. dann zu erwarten, wenn die vorhandenen Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung bzw. Ausfüllung von Baulücken direkt betroffen sind. Dies könnte zum Beispiel bei Gebäudeerweiterung im Bereich der Alten Münsterstraße oder ggf. bei einem vollständigen Neubau mit vorhergehendem Abbruch (z.B. im Bereich Klosterstraße) der Fall sein. Dadurch bedingt könnte es zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (Tötung und Lebensraumverlust) kommen.

Um derartige Konflikte zu vermeiden, ist seitens des Genehmigungsinhabers bzw. der Genehmigungsinhaberin oder dessen / deren Beauftragte eine Überprüfung des betroffenen Gebäudes auf das Vorkommen von Tieren vorzunehmen, um artenschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu begegnen. Bei einem Verdacht auf das Vorkommen gebäudebewohnender Arten ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt frühzeitig zu kontaktieren. Weiterführende Informationen dazu sind dem 'Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen' unter der Rubrik Artenschutz auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz zu entnehmen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Gebäudekontrolle zur Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eines konfliktarmen Zeitfensters für den Abbruch bzw. Umbau führen können, sofern ein Besatz durch Tiere bestätigt werden sollte. Außerdem können auch eine anschließende Ökologische Baubegleitung oder weitere faunistische Untersuchungen durch einen Fachgutachter/eine Fachgutachterin erforderlich werden.

So wie der Tabelle 2 zu entnehmen ist, kann bei einigen der untersuchten Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von > 30 cm ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel vorhanden sein, dass aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nicht konkret nachgewiesen bzw. untersucht werden konnte. Hierbei handelt es sich allerdings ausschließlich um Bäume, die sich außerhalb der Baugrenzen befinden und insofern nicht zwingend entfernt werden müssen. Zu deren Erhalt und Schutz wird daher eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB – so wie zwischenzeitlich geschehen – oder ein effektiver Schutz beispielsweise durch eine entsprechende bauzeitliche Abzäunung (bis zum Kronentraufbereich) erforderlich. Sollte dies nicht möglich oder eine etwaige Entfernung dieser Bäume vorgesehen sein, ist eine fachgutachterliche Kontrolle nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (*MKULNV NRW 2017*) mit Prüfung auf Tierbesatz notwendig.

Für alle weiteren Bäume, die nicht durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzung geschützt werden, gilt grundsätzlich, dass deren Entfernung bzw. Rodung im Rahmen der Baufeldräumung gemäß § 39 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig ist, d.h. außerhalb der Vogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse.

Diese Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Sollten bei der Kontrolle Tiere gefunden werden oder die zu entfernenden Bäume wiederkehrend genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z.B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) aufweisen, ist deren Beseitigung nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (UNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis dieser Begutachtung der UNB unverzüglich vorzulegen.

Falls Bäume mit Durchmessern ≥ 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o.ä. in Stamm- oder Astbereichen oder nicht einsehbares Baumholz mit Efeubewuchs) im Rahmen der Baufeldräumung betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 1. November bis 28. Februar vor den Fällarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (*MKULNV NRW 2017*) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu begutachten. Sind Fledermäuse vorhanden, darf keine Gehölzbeseitigung stattfinden und das weitere Vorgehen ist mit der UNB abzustimmen. Als möglichst konfliktarmer Zeitraum für Gehölzfällungen gilt der Oktober, sofern dort die Nachttemperaturen > 5 °C betragen.

Etwaig zunehmende Auswirkungen beispielsweise durch Licht sind im Vergleich zur bestehenden Grundbelastung als nicht gravierend zu beurteilen, da hier heute schon eine entsprechend hohe Vorbelastung besteht und davon ausgegangen wird, dass eine Zusatzbelastung nicht zu einer Verdrängung der heute hier lebenden Fledermäuse führen wird. So dürften die etwaig vorkommenden Siedlungsarten hier im Innenstadtbereich eine gewisse Toleranz gegenüber zunehmender Lichtbelastung zeigen und sich hierdurch keine populationsrelevanten Auswirkungen ableiten lassen.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden darüber hinaus vermutlich Nahrungsflächen für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse verloren gehen. Der Verlust dieser potenziellen Jagdgebiete wird jedoch nicht als essenziell eingestuft, da sie zu klein sind und auch hinsichtlich ihrer strukturellen Ausstattung allerfalls eine sehr geringe lokale Bedeutung aufweisen dürften. Außerdem nutzen alle Fledermäuse eine Reihe unterschiedlicher Nahrungsflächen während ihrer nächtlichen Beuteflüge, so dass hier die funktionale Beeinträchtigung kaum eine Bedeutung besitzt.

4.2 Schlussfolgerung und Festsetzungen

Abschließend lässt sich aus Sicht der Fledermäuse und planungsrelevanten Vogelarten feststellen, dass mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zunächst nicht grundsätzlich auszuschließen sind, dass jedoch bei Berücksichtigung und Durchführung der o.g. Vorgaben die Tötung einzelner Individuen und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten wirkungsvoll verhindert werden können.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die nachfolgenden Festsetzungsvorschläge in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Festsetzungen zum Artenschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGBBaufeldfreimachung mit Gehölzbeseitigung:

Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung und der Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. vom 01. November bis 28. Februar, zulässig. Die Beseitigung von Bäumen mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) ist nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig.

Die oben genannte Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen. Falls Bäume mit Brusthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (*MKULNV NRW 2017*) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde zulässig, der das Ergebnis der Begutachtung unverzüglich vorzulegen ist.

Baufeldfreimachung ohne Gehölzbestände:

Zum Schutz der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Erschließungsmaßnahmen und die Baufeldfreimachung nur von 01. September bis 28. Februar zulässig. Bei Nachweis des Fehlens entsprechender Bruten durch eine ornithologische Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn kann nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde von dieser Bauzeitenbeschränkung abgewichen werden.

Beseitigung von Gebäuden, Umbau und Sanierung:

Bei Beseitigung oder Umbau von Gebäuden sowie Sanierungen darf nicht gegen die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verstoßen werden. Dies gilt insbesondere für alle gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäuse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bevor das Vorhaben durchgeführt wird, müssen die Gebäude daher durch den Genehmigungsinhaber bzw. die Genehmigungsinhaberin oder dessen / deren Beauftragte auf das Vorkommen dieser Tiere geprüft werden. Sollte ein Verdacht auf das Vorkommen gebäudebewohnender Arten bestehen, ist die untere Naturschutzbehörde frühzeitig zu kontaktieren. Weitere Informationen finden Sie auf dem 'Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen' unter Artenschutz auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz.

5.0 Resümee

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' mit den dort vorkommenden Lebensraumstrukturen einerseits und den dort u.U. vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten andererseits lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich und ohne weitere Vorgaben ausschließen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die o.g. artenschutzrechtlichen Bestimmungen verbindlich festzuschreiben, so wie dies mit den o.g. Vorschlägen zu entsprechenden Festsetzungen geschehen ist.

Bei Berücksichtigung der hier genannten Maßnahmen und Vorgaben (Bauzeitenregelungen, Schutzvorkehrungen sowie ggf. Kontrollen durch Sachverständige) lassen sich artenschutzrechtlich relevante Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirkungsvoll vermeiden.

Demzufolge lässt sich abschließend für die oben genannten Fledermausarten und auch europäisch geschützten Vogelarten feststellen, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vermieden werden können und damit die Voraussetzungen geschaffen werden, eine aus artenschutzrechtlicher Sicht begründete Genehmigungsfähigkeit der dritten Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' zu erwirken.

6.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

Kaiser, M. (2020):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2020. – Homepage des LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 16.02.2021

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

König, H. (2013):

Star Sturnus vulgaris. – In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, S. 372-373. – Selbstverlag, 480 S

Kreis Steinfurt (2021):

Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zu verschiedenen Plangebieten in Ibbenbüren - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 18.02.2021, Steinfurt

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2021):

Bebauungsplan Nr. 106 'Klosterstraße' – 3. Änderung. Bebauungsplan-Entwurf, erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren

im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße' in Ibbenbüren

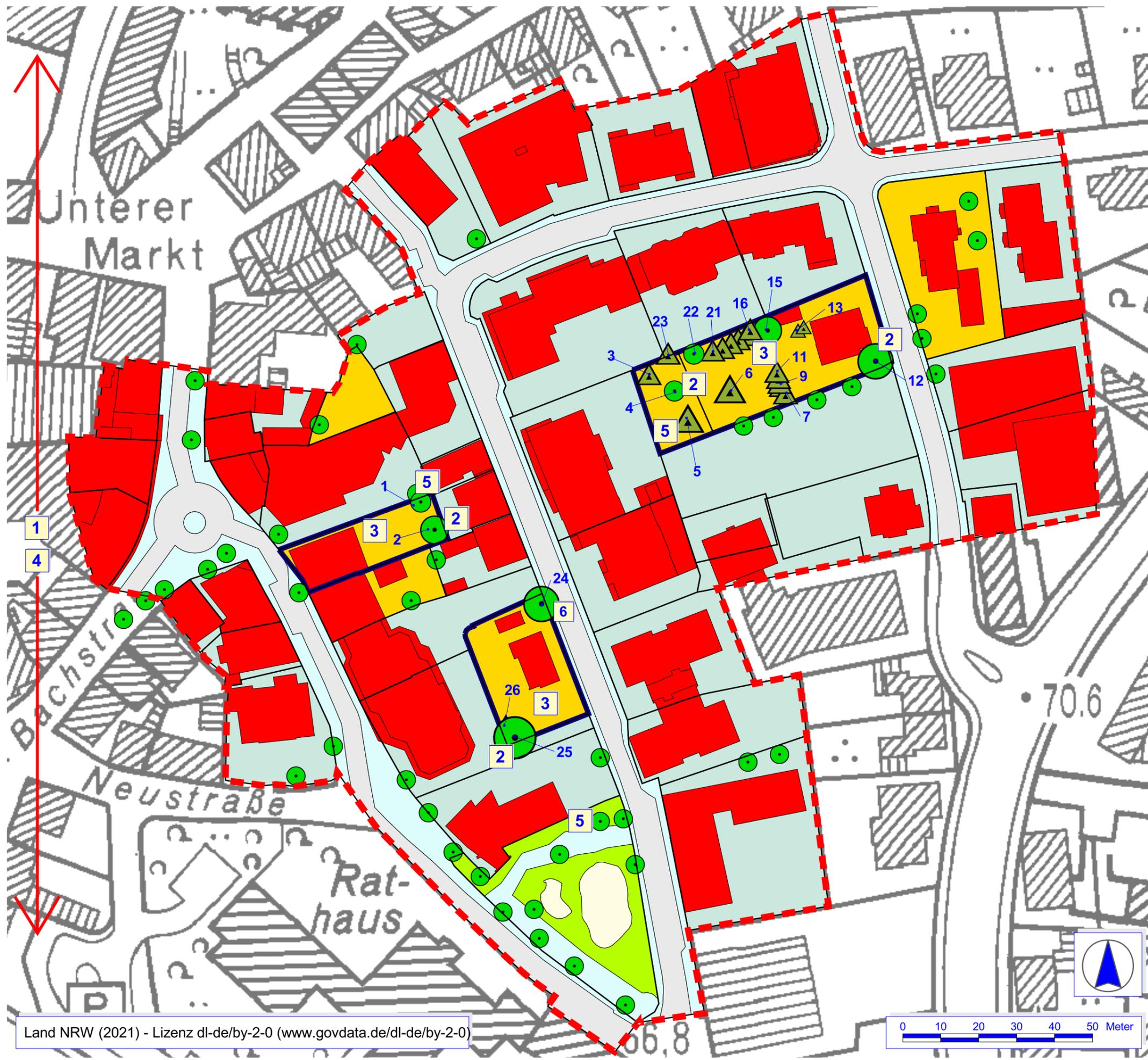
- Anlage •
-

Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 1.000

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur
3. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 106 'Klosterstraße' in Ibbenbüren
- Lebensraumtypen und Habitatstrukturen -



Lebensraumtypen

- | | | | |
|--|--------------------|--|------------|
| | Gebäude | | Garten |
| | Straße | | Sandfläche |
| | Bürgersteig | | Grünfläche |
| | Versiegelte Fläche | | |

Baumsubstanz (s. dazu Anhang im Text)

- | | | | |
|--|--------------------|---|---------------------|
| | Laubbaum - BHD II | | Nadelbaum - BHD II |
| | Laubbaum - BHD III | | Nadelbaum - BHD III |
| | Laubbaum - BHD IV | | Nadelbaum - BHD IV |
| | Laubbaum - BHD V | 1 | Nr. siehe Text |

Potenzielle Habitatstrukturen

- | | |
|--|---|
| | Gebäude mit etwaigem Quartierpotenzial für Fledermäuse |
| | Ältere Baumsubstanz mit etwaigem Quartierpotenzial für Fledermäuse |
| | Potenzielle Nahrungsfläche für Fledermäuse und Vögel |
| | Gebäude mit etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel |
| | Gehölzstrukturen mit etwaigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel |

Nachgewiesene Habitatstrukturen

- | | |
|--|--|
| | Brutplatz für Vögel (Nest, Bruthöhle, Nisthilfe) |
|--|--|

Nachrichtlich

- | | |
|--|---|
| | Abgrenzung des Nachverdichtungsbereichs |
| | Untersuchungsbereich der ASVP |



Stadt Ibbenbüren
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16
49477 Ibbenbüren

Anlagen-Nr. 1	Vorhaben ASVP zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 106 'Klosterstraße'
Projekt-Nr. 2104	Titel Lebensraumtypen und Habitatstrukturen
Ort / Lage Ibbenbüren	Maßstab 1 : 1.000
Fassung A	Datum 17. Mai 2021
bearbeitet schr	 dipl.-geogr. emst-friedr. schröder am tiergarten 3 48167 münster tel 02506 3747 fax 02506 304899 e-mail: info@aru-muenster.de http://www.aru-muenster.de
gezeichnet schr	
geprüft -	